

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Rohr AG und dem Auftraggeber. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber diese Bedingungen. Besondere Abmachungen werden schriftlich bestätigt.

Angebote

Alle Angebote, Kostenvoranschläge und Offerten sind nur in schriftlicher Form und während einer Dauer von 3 Monaten seit Ausstellung durch die Rohr AG gültig.

Umfang der Lieferung

Für den Leistungsumfang ist die Offerte der Rohr AG massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.

Unterlagen

Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben, wie technische Daten, Masse und dergleichen, sind nur annähernd massgebend. Die Rohr AG behält sich vor, davon abzuweichen, wenn sich dies bei der Ausführung als zweckmässig erweist. An sämtlichen Unterlagen behält sich die Rohr AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einem Auftrag führen, sind der Rohr AG auf Verlangen zurückzugeben.

Leistungserbringung / Gesetzliche Feiertage

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind während den mit dem Auftraggeber abgesprochenen und festgelegten Zeiten zu leisten. Der Zugang zu den Örtlichkeiten ist für die Mitarbeiter:innen der Rohr AG zu den vereinbarten Zeiten zu gewähren. Entstehende Wartezeiten aufgrund von verschlossenen Zugängen werden dem Auftraggeber als Regiestunden verrechnet.

Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Nacharbeit bedürfen einer behördlichen Bewilligung und werden mit Zuschlägen verrechnet.

Leistungsumfang / Änderung der Leistungen / Zusatzarbeiten

Die berechneten Kosten basieren auf dem im objektspezifischen Raum- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeitsumfang. Bei allfälligen Änderungen der Leistungen, welche vom Auftraggeber angeordnet werden oder sich vom Arbeitsablauf heraufdrängen, vermehrt oder vermindert sich der Monatspauschalpreis entsprechend. Bei einer Verminderung gilt die ordentliche Kündigungsfrist. Die Veränderung wird mit einem Nachtrag schriftlich dokumentiert und gegenseitig unterzeichnet. Weitere zusätzlich vom Auftraggeber verlangte Reinigungsarbeiten oder Dienstleistungen werden aufgrund einer Bestellung und einer entsprechenden Offerte ausgeführt und zusätzlich verrechnet oder sie werden ohne Offerte in Regie geleistet.

Objektübergabe

Für die Übergabe der Objekt-Räumlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auftragsbeginns wird der Auftraggeber eine Begehung mit dem Einsatzleiter der Rohr AG durchführen. Dabei festgestellte bereits bestehende Mängel und Schäden werden in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert. Allfällige daraus resultierende Grund- oder Nachreinigungsarbeiten bilden nicht Bestandteil des Leistungsumfanges. Die Kosten für eine vom Auftraggeber verlangte Grund- oder Nachreinigung werden separat als Zusatz in Rechnung gestellt.

Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der Rohr AG rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung der Dienstleistungen und den Gebrauch von Produkten von Bedeutung sind.

Personal

Die Rohr AG ist für die Rekrutierung des Personals verantwortlich. Es wird von ihr ausgebildet, angestellt und entlohnt. Die Entlohnung des Personals erfolgt gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Gebäudereinigungsbranche. Der Rohr AG obliegt auch die Überwachung des Personals. Dazu setzt die Rohr AG die erforderliche Anzahl zuverlässiger Arbeitskräfte

ein und sorgt für Ersatzkräfte bei Krankheitsfällen, Ferien- und anderen Abwesenheiten. Die erforderliche Anzahl der von der Rohr AG zu besorgenden Arbeits- und Ersatzkräfte richtet sich nach dem Normalfall. Insoweit der Rohr AG in einem Influenza-Pandemiefall aufgrund von Krankheitsfällen bei den Arbeitskräften und Ersatzkräften zeitweise nicht genügend Personal zur Erbringung der Vertragsleistung zur Verfügung steht, ist sie von der Leistungserbringung befreit. Der Auftraggeber hat in diesem Falle Anrecht auf eine Minderung der monatlichen Pauschale. Personalwechsel werden dem Auftraggeber avisiert.

Geheimhaltungspflicht / besondere Pflichten des Personals

Die Rohr AG und ihre Mitarbeitenden sind hinsichtlich aller Wahrnehmungen innerhalb des Betriebes zum Schweigen verpflichtet. Jede Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts-, oder Betriebsgeheimnisses führen könnte, ist untersagt.

Die weiteren besonderen Pflichten des Rohr AG-Personals umfassen:

- Einhalten der Hausordnung des Auftraggebers.
- Während der Arbeit besteht für die Rohr AG-Mitarbeitenden Alkohol- und Rauchverbot.
- Das Personal der Rohr AG benützt keine Betriebseinrichtungen, Anlagen etc., ausgenommen sanitäre und elektrische Einrichtungen im Rahmen der Auftragsausführung.
- Kinder und Drittpersonen dürfen nicht zur Arbeit mitgenommen werden.

Datenschutz

Die Rohr AG erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen und vom Auftraggeber bekanntgegebenen Daten nur zum Zwecke der Auftragserfüllung. Mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber sichert dieser der Rohr AG zu, dass die von der Rohr AG vorgenommenen Bearbeitungen von Personendaten zulässig sind. Im Übrigen ist die Datenschutzerklärung der Rohr AG, abrufbar unter www.rohrag.ch anwendbar.

Sorgfaltspflicht

Die Rohr AG verpflichtet sich, im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Sorgfaltspflicht alles zu unternehmen, um die Interessen des Auftraggebers zu wahren und mögliche Schäden zu verhindern. Die Rohr AG verpflichtet sich zudem für einen sorgfältigen Umgang mit dem Mobiliar, den Einrichtungen und den persönlichen Effekten. Unterbeauftragte werden nur in Absprache mit dem Auftraggeber eingesetzt.

Abfalldeponie / Handtücher / WC-Papier

Der Auftraggeber stellt für das Deponieren von Altpapier die nötigen Behälter zur Verfügung. Das übrige Abfallmaterial wird in den im Auftragsobjekt vorhandenen Kehrichteimern, Plastik-säcken oder Containern deponiert. Besteht seitens Auftraggeber ein Entsorgungskonzept, verpflichtet sich die Rohr AG, die entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Der Abtransport und/oder die Entsorgung der Abfälle sowie die Beschaffung von Handtüchern, Seifen, WC-Papier und Abfallsäcken sind, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, ausschliesslich Sache des Auftraggebers. Auf Wunsch werden diese Arbeiten gerne durch die Rohr AG erledigt.

Maschinen und Material

Maschinen, Geräte und Reinigungsmaterial werden von der Rohr AG zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum. Der Auftraggeber stellt das zur Arbeitsausführung erforderliche Wasser, den Strom und die zur Organisation und Lagerung erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Verbrauchsmaterialien wie Hygieneartikel oder Abfallsäcke können durch die Rohr AG geliefert werden und werden separat verrechnet.

Zutrittsrecht / Schlüssel

Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitenden der Rohr AG den Zugang zu den gemäss Raumverzeichnis festgelegten Räumlichkeiten. Die entsprechenden Schlüssel oder Badges werden der Rohr AG in der benötigten Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Schlüssel und Badges werden gegen Quittung und kostenlos übernommen.

Abwerbverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt, auch nicht über Dritte, Personal der Rohr AG abzuwerben.

Vertragsdauer / Kündigungsfrist

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf eines Jahres kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Monatsende gekündigt werden.

Haftung

Die Rohr AG führt ihre Dienstleistungen vertragsgemäss aus. Die Rohr AG übernimmt ausdrücklich keine weiteren Leistungen und lehnt jede weitere Haftung gegenüber dem Auftraggeber für Ertragsausfälle, Umtriebe und weitere Schäden ab. In jedem Fall und stets ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter, soweit gesetzlich zulässig. Die Rohr AG haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch ihre Mitarbeitenden im Rahmen der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht werden, im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden Haftpflichtversicherung. Der Auftraggeber hat das Recht, vor Vertragsabschluss Einblick in die Haftpflichtversicherungs-Police der Rohr AG zu nehmen. Falls der Auftraggeber eine höhere/bessere Versicherung benötigt, kann diese auf Auftrag und Kosten des Auftraggebers von der Rohr AG abgeschlossen werden. Bedingung dafür ist, dass die Versicherung den Auftrag annimmt und die Versicherungsbedingungen eingehalten werden können.

Haftungsausschluss

Die Rohr AG übernimmt keine Haftung, wenn die Werkteile von Storen, Fensterläden, Backofen, Dampfabzügen, Kühlschränken, Einbaukästen einer Grundreinigung nicht standhalten. Die Rohr AG haftet nicht für Schäden, die auf vorbestehende Mängel, Materialermüdung, Korrosion, Alterung, mangelhafte Befestigungen oder verdeckte Defekte zurückzuführen sind und erst im Zuge der ordnungsgemässen Ausführung der Arbeiten sichtbar werden. Die Werkteile werden normal betätigt, um die Reinigung auszuführen. Falls nach der normalen Betätigung und Reinigung eine Reparatur nötig wird, haftet der Auftraggeber für diese Reparatur. Kleber und andere angeklebte Sachen werden durch die Rohr AG nur dann entfernt, wenn keine Schadengefahr besteht.

Bei der Dienstleistung Winterdienst wird die Haftung für Personen- und Sachschäden aufgrund vereister oder rutschiger Flächen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Beschädigungen von Rasen- und Grünflächen

Bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten unter Einsatz von Hebe-, Raupenbühnen oder anderen Geräten auf Rasen- oder Grünflächen kann es trotz sorgfältiger Arbeitsweise zu Beschädigungen (z. B. Fahrspuren, Verdichtungen, Einsinken oder Abdrücken) kommen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass solche Schäden – insbesondere bei nassem, aufgeweichtem oder unebenem Untergrund – nicht immer vermeidbar sind.

Die Rohr AG haftet für Schäden an Rasen- und Grünflächen nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Für witterungsbedingte, bodenbedingte oder technisch unvermeidbare Schäden wird jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Eine allfällige Wiederherstellung oder Instandsetzung von betroffenen Rasen- oder Grünflächen ist nicht Bestandteil des Auftrags und wird – sofern vom Auftraggeber gewünscht – gesondert offeriert und vergütet.

Reklamationen

Beanstandungen zu Einzelleistungen, insbesondere nicht vertragsgemässe Ausführung einer Dienstleistung sind der Rohr AG sofort, spätestens innert 24 Stunden mitzuteilen. Die Rohr AG setzt alles daran, tatsächliche Mängel unverzüglich zu beheben.

Preise

Die Rohr AG behält sich vor, Preisänderungen auf Material und Lohnanpassungen in der Zeit zwischen Angebot und Ausführung in Rechnung zu stellen oder gutzuschreiben.

Preisanpassungen

Ändern sich die Kosten nach Ablauf des ersten Vertragsjahres aufgrund der Anpassung der Mindestlöhne im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und aufgrund der Inflation, so ist die Rohr AG berechtigt, die Preise anzupassen.

Die Preiserhöhung tritt nach Mitteilung und schriftlicher Bestätigung durch die Rohr AG jeweils per 1. Januar in Kraft.

Die Regiepreise können jährlich per 1. Januar angepasst werden. Die Anpassung bedingt keiner vorhergehenden Bekanntmachung.

Mehrwertsteuer

Soweit nicht ausdrücklich ausgewiesen, verstehen sich Preisangaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird bei Rechnungsstellung separat ausgewiesen und zusätzlich verrechnet.

Eine eventuelle Mehrwertsteuererhöhung kann jederzeit ab Datum der Inkraftsetzung, überwältzt werden.

Rechnung/Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung für regelmässige Reinigungen erfolgt jeweils zu Beginn des Reinigungsmonats. Dieser läuft, wenn nicht anders vereinbart, vom ersten bis und mit dem letzten Tag des Monats. Der Vertragspartner überweist den Rechnungsbetrag innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

Ab der 2. Mahnung werden Mahnspesen eingefordert.

Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung ist vom Auftraggeber auf einen allfälligen Teil- oder Gesamtrechtsnachfolger der Rohr AG inkl. dieser Überbindungsklausel zu übertragen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis werden mit Gerichtsstand Brugg durch die ordentlichen Gerichte ausschliesslich beurteilt. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage jeder Offerte resp. jeden Auftrages und gelten in allen Punkten, welche nicht ausdrücklich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bestimmungen des Auftraggebers, die mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich die Rohr AG schriftlich damit einverstanden erklärt hat.